Linklaters

Steuern Kompakt

16.01.15

Highlight: **FG Münster, Urteil vom 12.12.14, 4 K 1918/13 E –** „Exit-Bonus“ führt beim Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht zwingend zu einem Veräußerungserlös nach § 17 EStG.

Inhalt

BFH

Finanzgericht

BMF

EU – Ausland

Sonstiges

Als zusätzlichen Service halten wir für Sie Gesetzesmaterialien zu relevanten Steuergesetzen, Tax Alerts und Steuern Kompakt auf unserer Internetseite bereit.

BFH

Am 14.01.15 im Internet veröffentlichte BFH-Entscheidungen

Auswahl zur Veröffentlichung bestimmter und nicht zur Veröffentlichung bestimmter Entscheidungen (V- und NV-Entscheidungen):

Urteil vom 20.08.14, I R 43/12 (NV)

Rechtshängigkeit bei Vorauszahlungsbescheid; **gesetzlicher Beteiligungswechsel**.

Urteil vom 16.09.14, VIII R 1/12 (NV)

Nach Abschluss eines mehrere Jahre dauernden Auftrags zugeflossenes Erfolgshonorar eines Rechtsanwalts nicht tarifbegünstigt - **Bindung des BFH an die Auslegung einer tatsächlichen Verständigung durch das FG** - entgeltlich erworbener Praxiswert - Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002.

Alle im Internet aktuell veröffentlichten Entscheidungen des BFH finden Sie hier.

back to top

Finanzgericht

Aktuelle Entscheidungen des FG Münster (Freigabedatum: 15.01.15)

hier finden Sie u.a.

Urteil vom 12.12.14, 4 K 1918/13 E

Die Entscheidung des FG Münster betrifft die Frage der **einkommensteuerrechtlichen Qualifikation** eines – in der Transaktionspraxis häufig vereinbarten – **„Exit-Bonus“** für Geschäftsführer.

Kurz zusammengefasst:

Der Kläger war als Geschäftsführer einer Holding-GmbH tätig. Im Rahmen eines „Management-Buy-Outs“ erwarben in 2003 verschiedene Finanzinvestoren – mittelbar über eine Akquisitions-GmbH – sämtliche Anteile an der Holding-GmbH und beteiligten den Kläger und weitere Geschäftsführer von Tochtergesellschaften der Holding-GmbH als Minderheitsgesellschafter. In diesem Zusammenhang schlossen die Finanzinvestoren und die kapitalbeteiligten Geschäftsführer eine Gesellschaftervereinbarung ab, nach der den Geschäftsführern für den Fall des Verkaufes sämtlicher Anteile der Holding-GmbH durch die Finanzinvestoren ein „Exit-Bonus“ gezahlt werden sollte, dessen Höhe sich zunächst nach der Gesamtrendite der Investoren richtete und später nach den EBITs der operativen Tochtergesellschaften. In 2006 veräußerten sowohl die Finanzinvestoren als auch die Geschäftsführer sämtliche Holding-Anteile an einen Dritten. Der Kläger berücksichtigte den gezahlten „Exit-Bonus“ bei seinen Einkünften nach § 17 EStG und wandte dem-entsprechend das Halbeinkünfteverfahren (nunmehr: Teileinkünfteverfahren) an, während das Finanzamt den „Exit-Bonus“ als Arbeitslohn von dritter Seite behandelte.

Nach Auffassung des FG Münster ist der „Exit-Bonus“ als Tätigkeitsvergütung anzusehen, die entweder den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) oder den Einkünften aus selbständiger Arbeit iSd. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG (vermögensverwaltende Tätigkeit) zuzuordnen ist. Daher richtet sich die Besteuerung des „Exit-Bonus“ nicht nach § 17 EStG.

Der „Exit-Bonus“ ist nicht als Bestandteil des Veräußerungspreises iSd. § 17 EStG anzusehen, weil zwischen der Veräußerung der Kapitalbeteiligung und der Zahlung des Bonus kein kausaler Zusammenhang besteht. Denn der Bonus wurde nicht wegen der Veräußerung der jeweiligen Kapitalbeteiligung eines Geschäftsführers gezahlt, sondern allein wegen der Veräußerung der Kapitalbeteiligung durch die Finanzinvestoren. Der „Exit-Bonus“ knüpfte daher nicht an die kapitalmäßige Beteiligung der Geschäftsführer an, sondern allein an die fortwährende Geschäftsführertätigkeit, d.h. die Zahlung des „Exit-Bonus“ für den Kläger und die weiteren Geschäftsführer war Gegenleistung für deren Erfolg, für die Mehrheitsbeteiligung der Finanzinvestoren an der Holding-GmbH einen gewinnmaximierten Verkauf zu ermöglichen. Obwohl es im Streitfall nicht auf eine Abgrenzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und solcher aus selbständiger Arbeit ankam, sprechen nach Ansicht des FG Münster die besseren Gründe für eine Zuordnung des „Exit-Bonus“ zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Denn im Vorder-grund eines „Exit-Bonus“ dürfte nicht eine Dienstleistung der Geschäftsführer zu Gunsten ihrer Arbeitgeber stehen. Vielmehr dürfte der „Exit-Bonus“ vornehmlich für eine Dienstleistung der Geschäftsführer im Interesse der Finanzinvestoren gezahlt werden. Der „Exit-Bonus“ stellt insoweit einen Anreiz für die Geschäftsführer dar, für die Dauer der Anlage durch die Finanzinvestoren zu deren Gunsten eine möglichst hohe Rendite zu erwirtschaften.

< back >

Urteil vom 09.12.14, 15 K 1556/11 F

Zur **Betriebsaufspaltung zwischen Schwestergesellschaften** und zur Frage, unter welchen Voraussetzungen gewerbliche Einkünfte einer ansonsten vermögensverwaltend tätigen GbR ausnahmsweise keine Abfärbewirkung auslösen.

- Revision zugelassen -

Urteil vom 30.10.14, 2 K 618/11 F

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Vermietung von Grundstücken zu **aktiven Einkünften** im Sinne von **§ 8 AStG** führen kann.

- Revision zugelassen -

(Quelle: FG Münster, www.fg-muenster.nrw.de)

Aktuelle Entscheidungen des FG Düsseldorf (Freigabedatum: 15.01.14)

hier finden Sie u.a.

Beschluss vom 17.12.14, 11 V 3050/14 A (BG)

Aussetzung der Vollziehung eines **Einheitswertbescheides** wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Einheitsbewertung nach dem Sachwertverfahren.

Urteil vom 18.12.14, 11 K 3614/13 E

Zur Frage, ob die **Ablösung von Gesellschaftersicherheiten** über den Umweg einer **Einzahlung in das Eigenkapital** generell zu **Anschaffungskosten gem. § 17 Abs. 2 S. 1 EStG** führt.

- Revision zugelassen –

Urteil vom 02.09.14, 6 K 3370/09 K,AO

Eine **abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen** hat zu erfolgen, wenn die unbillige Besteuerung ohne Zuwachs an besteuerungswürdiger Leistungsfähigkeit nur durch vollständige Verrechnung des auf der vorhergehende Teilwertabschreibung beruhenden Verlustvortrages mit dem aus dem Ertrag des actus contrarius der Teilwertzuschreibung folgenden Ertrages korrigierbar ist.

- Revision zugelassen -

(Quelle: FG Düsseldorf, http://www.fg-duesseldorf.nrw.de)

Aktuelle Entscheidungen des FG Baden-Württemberg (kürzlich freigegeben)

Urteil vom 22.09.14, 10 K 1693/12

Modellhafte Gestaltung i.S.d. § 15b EStG bei Beteiligung an einem thesaurierenden Investmentfonds nur, wenn dieser auf die Erzielung von Steuervorteilen angelegt ist, nicht schon, wenn er einzelnen Anbietern einen individuellen Steuervorteil bietet.

- Revision zugelassen -

Urteil vom 19.03.14, 1 K 675/12

Verrechenbarkeit von **Verlusten** aus **Wertpapiergeschäften**.

Urteil vom 16.01.14, 1 K 4019/11

Besteuerung der **Veräußerung** von **Genussrechten**.

(Quelle: FG Baden-Württemberg, www.fg-baden-wuerttemberg.de)

Aktuelle Entscheidungen des FG Köln (Freigabedatum: 15.01.15)

hier finden Sie u.a.

Urteil vom 22.10.14, 4 K 582/12

Bindungswirkung einer **tatsächlichen Verständigung**.

- Az. des BFH: V B 159/14 -

Urteil vom 11.12.14, 10 K 2414/12

Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer: **Übergangsfrist und Nachweiserfordernisse nach Meilicke II**.

- Revision zugelassen -

Urteil vom 20.10.14, 15 K 2686/11

Besteuerung eines Aktienerwerbs im Rahmen eines **Restricted Stock Units-Plan**es.

- Az. des BFH: VI R 1/15 -

Urteil vom 12.11.14, 10 K 2892/14

Körperschaftsteuer/**DBA-Niederlande**: Unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang von Gemeinkosten mit steuerfreien ausländischen Einkünften.

- Revision zugelassen -

Urteil vom 01.10.15, 2 K 542/11 (Freigabedatum: 13.01.15)

Versicherungsteuer bei **Reiseversicherungen**: **Schadenselbstbehalt** und **Verkaufsaufschläge**.

- Revision zugelassen -

> Pressemitteilung vom 13.01.15: Schadenselbstbehalt der Reiseveranstalter unterliegt nicht der Versicherungsteuer.

> Pressemitteilung vom 13.01.15: Verkaufsaufschläge auf Reiseversicherungen sind versicherungsteuerpflichtig.

(Quelle: FG Köln, www.fg-koeln.nrw.de)

Aktuelle Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz (kürzlich freigegeben)

Urteil vom 09.12.14, 3 K 2697/12

Steuertarif für **Einkünfte** aus **Kapitalvermögen**.

- Revision zugelassen -

(Quelle: FG Rheinland-Pfalz, www.justiz.rlp.de)

back to top

BMF

BMF-Schreiben vom 14.01.15

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (**AEAO**).

BMF-Schreiben vom 14.01.15

Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 AO bei der Einkommensteuer; Erstattungsberechtigung und Reihenfolge der Anrechnung in Nachzahlungsfällen.

BMF-Schreiben vom 09.01.15

Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG bei Betrieben gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge.

BMF-Schreiben vom 05.01.15

Sachbezugswert für Essenmarken.

BMF: Anwendung neuer BFH-Entscheidungen

Umfangreiche, laufend aktualisierte Übersicht über die von der Finanzverwaltung zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehenen Urteile des Bundesfinanzhofes.

back to top

EU – Ausland

EU-Kommission vom 16.01.15

Die Kommission hat die nichtvertrauliche Fassung der Entscheidung (en), eine eingehende Untersuchung der Verrechnungspreisvereinbarungen im Rahmen der Besteuerung von Amazon in Luxemburg einzuleiten (SA.38944), veröffentlicht. Die vorläufige Einschätzung der Kommission ist, dass Luxemburg Amazon illegale Steuervorteile eingeräumt hat. Die Behörde stuft das Modell als illegale Beihilfe und damit als unvereinbar mit europäischem Wettbewerbsrecht ein.

Einzelheiten zum Hintergrund entnehmen Sie bitte der Pressemitteilung der Kommission vom 07.10.14 (IP/14/1105).

Bereits im Dezember letzten Jahres hat der zuständige EU-Kommissar Pierre Moscovici in einem Statement angekündigt, Anfang 2015 einen Richtlinienvorschlag zum automatischen Informationsaustausch verbindlicher Steuerentscheide (sog. „tax rulings“) vorzulegen.

BEPS: OECD vom 12.01.15

Im Rahmen ihrer Konsultationen zum BEPS Action Plan hat die OECD die angeforderten Stellungnahmen zu **Action 6** („Prevent Treaty Abuse“) und **Action 7** („Prevent the Artificial Avoidance of PE Status“) veröffentlicht.

EU-Kommission vom 13.01.15

Die **Mehrwertsteuersätze** in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

back to top

Sonstiges

Schweizerische Eidgenossenschaft vom 14.01.15

Der Bundesrat eröffnet zwei Vernehmlassungen zum internationalen **Informationsaustausch** in Steuersachen.

BaFin-Rundschreiben 01/15 (BA) vom 16.01.15

Erwerb eines **Legal Entity Identifier** (LEI) und Mitteilung an die Deutsche Bundesbank.

back to top

Eine Auflistung der Büros finden Sie unter www.linklaters.com/Locations.

Autor: Servicebereich Knowledge & Learning Germany - Fachbereich Steuern
Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Die Veröffentlichung enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2015.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

Ihre Kontakt-Daten sind in unserer Datenbank gespeichert. Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte für deren Zwecke findet nicht statt. Wenn Sie diese Publikation nicht mehr erhalten möchten oder Ihre Daten nicht korrekt sind, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an Steuern.Kompakt@linklaters.com mit.

Linklaters ist seit dem 1. Mai 2007 eine Limited Liability Partnership (LLP) englischen Rechts. Die Bezugnahme auf Linklaters in diesem Dokument meint Linklaters LLP und ggf. verbundene Gesellschaften weltweit.